

Aktenzeichen:

9 RV 650/61

I m N a m e n d e s V o l k e s

I n S a c h e n

Verkündet

am 27. November 1964 . . . -

Klägerin und Revisionsklägerin,

g e g e n

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 9. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 27. November 1964,
an der mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. W e i ß
als Vorsitzender,
Bundesrichter Dr. M a i s c h und
Bundesrichter S c h i n d l e r
als weitere Berufsrichter,
Bundessozialrichterin R e i f f und
Bundessozialrichterin B e c k e r
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg
vom 8. Februar 1961 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an das Landessozialgericht zurück-
verwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n .



- 2 -

G r ü n d e :

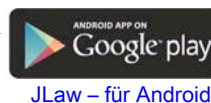
Die Klägerin ist die Rechtsnachfolgerin der am 15. Februar 1961 verstorbenen Witwe Frida M..... . Deren Ehemann Paul M..... (M) hat sich als Soldat am 24. Oktober 1940 in Efringen (Kreis Lörrach) das Leben genommen. Er und sein Kamerad G..... (G) hatten gezecht und in angetrunkenem Zustand aus einem durch Beschuss beschädigten Weinkeller, der sich in dem teilweise von der Zivilbevölkerung geräumten Gebiet befand, eine Korbflasche mit Wein entwendet. Die Polizei meldete den Vorfall der Kompanie. Der Kompaniechef Dr. R..... vernahm M. und G. zur Sache. In der Nacht nach der Vernehmung ließ sich M. von einem Zug überfahren. Darauf wurde G. dem in der Waffenmeisterei tätigen Unteroffizier übergeben; in einem unbewachten Augenblick machte auch G. einen Tag später durch Erschießen seinem Leben ein Ende.

1949 beantragte die Witwe M..... Versorgung nach dem Körperbeschädigter-Leistungsgesetz (KBLG), im Mai 1951 auch nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG). Das Versorgungsamt hörte den Kompaniekameraden Carl D..... sowie den früheren Bataillonsarzt Dr. W..... und holte ein neurologisches Gutachten von Dr. T..... ein. Dieser vertrat die Auffassung, daß M. zur Zeit der Selbsttötung sich sicherlich in einem den Ausschluß seiner freien Willensbestimmung bedingenden krankhaften Geisteszustand befand; dieser sei aber nicht auf die dem Wehrdienst eigentümlichen Verhältnisse, sondern auf eine in der Veranlagung des M. wurzelnde Reaktion auf eine schuldhaft begangene Handlung zurückzuführen. Mit Bescheid vom 10. Mai 1954 wurde der Versorgungsantrag abgelehnt. Der Widerspruch war erfolglos.

Im Klageverfahren legte die Witwe eine Äußerung des Leiters des Bataillonsgeschäftszimmers, Josef H....., vor. Das Sozialgericht (SG) holte nochmals eine Stellungnahme von Dr. W..... ein und wies durch Urteil vom 12. November 1956 die Klage ab. Das Landessozialgericht (LSG) erholte Auskünfte von den früheren Kameraden des M., Paul M..... und Richard B.....



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

und ließ den Hauptfeldwebel Emil M., ferner Josef H. sowie den Zugführer des M., Karl D., den Kompanieschreiber Erich S. und den Vertreter des Hauptfeldwebels Albert J. vernehmen. Nachforschungen nach dem Aufenthalt des Dr. R. und nach kriegsgerichtlichen Akten waren erfolglos. Frau M. legte die ihr von Dr. R. zugesandte und von diesem beglaubigte Abschrift des Abschiedsbriefes ihres Ehemannes vor. Der Brief lautet: "Liebe Frida! Ich habe gestern was verbochen, zwei von uns haben gestern Wein gestohlen, ich war der Hehler dabei. Ich werde jetzt natürlich bestraft und käme wahrscheinlich zu einer Strafkompagnie und das will ich nicht. Ich vermache Dir nun alles und wünsche Dir nun alles Gute. Herzliche Grüße Dein Paul. Ich habe hier noch 27,- DM." Das LSG holte von Dr. D. ein Gutachten darüber ein, ob psychiatrischerseits Bedenken gegen die Annahme einer Beschränkung der freien Willensbestimmung des M. bestünden und welche Ursachen für den Tatentschluß wesentlich waren. Der Gutachter bejahte eine Beschränkung der freien Willensbestimmung. Als ausreichende wesentliche motivbildende Umstände seien schon die Kenntnis der Presseinformationen über die drakonischen Maßnahmen bei den geringfügigsten Plünderungen und das zumindest "korrekte", "preußische", "militärische", "nicht menschliche" Vorgehen des Dienstvorgesetzten anzusehen. Mit Urteil vom 8. Februar 1961 wies das LSG die Berufung zurück und ließ die Revision zu. Der Anspruch auf Hinterbliebenenrente hänge davon ab, ob eine absichtlich herbeigeführte Schädigung nach § 1 Abs. 4 BVG verneint werden könne und die freie Willensbestimmung im Zeitpunkt der Tat durch Tatbestände im Sinne des § 1 Abs. 1 oder 2 BVG wesentlich beeinträchtigt war. Eine Beschränkung der freien Willensbestimmung könne allenfalls als gegeben angesehen werden; es könne angenommen werden, daß die von dem Zeugen S. erwähnten Pressemitteilungen, nach denen Plünderungen unter bestimmten Voraussetzungen mit der Todesstrafe geahndet wurden, dem M. besonders zum Bewußtsein gekommen seien und

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

ihn eine schwere Bestrafung befürchten ließen. Nach der Überzeugung des Gerichts habe er mit der Todesstrafe nicht ernsthaft gerechnet, wenn auch - mit dem Gutachten des Dr. D. - nicht auszuschließen sei, daß er mit härterer Bestrafung gerechnet habe. Sein Abschiedsbrief lasse darauf schließen, daß er angenommen habe, er werde eine Freiheitsstrafe erhalten und in eine Strafkompagnie versetzt werden. Offenbar sei ihm schon der damit verbundene Ehrverlust untragbar erschienen. Eine abschließende Entscheidung darüber, ob M. hierdurch in seiner freien Willensbestimmung wesentlich eingeschränkt worden sei, brauche nicht getroffen zu werden, weil eine ursächliche Beziehung zwischen der Willensbeeinträchtigung und Wehrdienst- einflüssen nicht vorliege. Der Entschluß zur Selbsttötung sei die mittelbare Folge der Beteiligung an der Weinentwendung gewesen. Wenn M. aus seinem Schuldgefühl, aus Reue über seine Handlungsweise oder aus Angst vor der Bestrafung, sei es auch nach den verschärften Bestimmungen der Kriegssonderstrafrechts- verordnung, zu seinem Entschluß gekommen sei, könne hierauf ein Versorgungsanspruch nicht gestützt werden. Es sei auch nicht mit der erforderlichen Sicherheit erwiesen, daß dienst- liche Verrichtungen nach der Feststellung der strafbaren Handlung oder die besonderen Verhältnisse des Wehrdienstes auf den Entschluß des M. zur Selbsttötung von Einfluß waren. Die Behauptungen der Klägerin über das unmenschliche Verhalten des Kompaniechefs hielten einer Nachprüfung nicht stand. Zweifellos habe dieser sehr großen Wert auf straffe Disziplin in der Truppe gelegt. Das sei wegen der Stärke der Kompanie und der Unterbringung der Truppe in verschiedenen Ortschaften auch nicht ohne Berechtigung gewesen. Kein Zeuge habe dem Kompaniechef Unmenschlichkeiten oder auch nur Unkorrektheiten nachsagen können. Der Zeuge D. habe ihn lediglich als etwas unberechenbar, der Zeuge J. als "etwas preussischer" (als es der Mentalität der zumeist süddeutschen Kompanieangehörigen entsprach) bezeichnet. D. habe andererseits berichtet, der Dienst in der Kompanie sei nicht unangenehm gewesen; vor den Selbsttötungen des M. und des G. habe nie ein gespanntes Ver- hältnis oder eine gedrückte Stimmung bestanden. Die häufigen



- 5 -

Belehrungen über die Strafbestimmungen im Kriege seien keine Schikane des Kompaniechefs, sondern vorgeschrieben gewesen. Der Hergang der Vernehmung könne nur vermutet werden, da an ihr keine Zeugen teilgenommen hätten. Nach der Aussage des Sandfuchs habe Dr. R. sich erst nach der Vernehmung zum Kriegsgericht begeben und dort Erkundungen eingeholt, wie der Sachverhalt zu beurteilen sei. Dies lasse den Schluß zu, daß er sich über die Behandlung der Sache nicht klar gewesen sei. Diese Unklarheit habe sich nach den Angaben von S. besonders darin geäußert, daß der Kompaniechef nicht gewußt habe, ob er die Tat als Einbruchsdiebstahl, Diebstahl oder Mundraub qualifizieren solle. Dies lege die Annahme nahe, daß er M. - trotz der damaligen scharfen Strafbestimmungen - nicht mit der Todesstrafe gedroht habe. Der mit der Sache dienstlich befaßte Zeuge Dr. W., der den Kompaniechef sicherlich eingehend über sein Verhalten gefragt habe, habe ebenfalls nur von einer Drohung mit kriegsgerichtlicher Bestrafung berichten können. Auch der Inhalt des Abschiedsbriefes weise in diese Richtung. Die Androhung eines kriegsgerichtlichen Verfahrens durch den Kompaniechef könne nicht als ein Verstoß gegen die Dienstpflichten angesehen werden, auch dann nicht, wenn er davon gesprochen haben sollte, daß M. mit einer Versetzung zur Strafkompagnie rechnen müsse. Die Angst des M. vor der Bestrafung sei somit nicht in unzulässiger Weise durch seinen Vorgesetzten beeinflusst worden. Im übrigen sei es nach den Ausführungen des Dr. L. sehr zweifelhaft, ob Drohungen des Kompaniechefs einen wesentlichen Einfluß auf M. gehabt hätten, wahrscheinlich habe er sich vor allem aufgrund der Pressemeldungen über die Bestrafung von Plünderern geängstigt. Auch die an M. ergangene Weisung, sich nach der Vernehmung in Efringen, dem Sitz des Kompaniechefs, aufzuhalten, sei nicht als unsachlich zu beanstanden. Zwar habe M. wohl angenommen, das Verfahren werde nun seinen Lauf nehmen und es werde ihn die volle Schwere des Gesetzes treffen. Wesentliche Ursache für diesen Zustand sei jedoch nur seine strafbare

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Handlung gewesen. Der Kompaniechef sei nicht verpflichtet gewesen, ihn zur Verhütung der Selbsttötung festzunehmen.

Mit der Revision rügt die Klägerin materiell-rechtlich Verletzung der §§ 1, 38 BVG, verfahrensrechtlich Verstöße gegen § 128 SGG. Das LSG habe zu Unrecht den Zusammenhang zwischen der Willensbeeinträchtigung des M. und Wehrdiensteeinflüssen verneint. Es habe das Verhalten des Kompanieführers falsch beurteilt und die Aussagen der Zeugen sowie die Persönlichkeit des M. unzureichend gewürdigt. Das LSG habe die Person des Ehemannes der Klägerin nicht gewürdigt und unberücksichtigt gelassen, daß M. ein lebensfroher Mensch und guter Soldat gewesen sei. Es habe nicht feststellen dürfen, daß über den Ablauf der Vernehmung nur Vermutungen möglich seien. Mit ausreichender Wahrscheinlichkeit habe sich der Verlauf der streitigen Vernehmung zumindest dahin rekonstruieren lassen, daß der Kompanieführer mit Tatbericht zum Kriegsgericht und einer Versetzung zur Strafkompagnie gedroht habe. Die Drohung mit der Versetzung in eine Strafkompagnie sei wegen der dort zu erwartenden allgemein bekannten unmenschlichen Behandlung einer Drohung mit der Todesstrafe gleichgekommen. Die in der Vernehmung ausgesprochenen Strafdrohungen seien damit wesentliche Ursache für die Selbsttötung geworden. Das LSG habe somit das Gesamtergebnis des Verfahrens nicht ausreichend gewürdigt und hierdurch § 128 SGG verletzt. Ohne diesen Verfahrensverstoß hätte es die Ursächlichkeit der Einflüsse des militärischen Dienstes für den Entschluß zur Selbsttötung nicht verkannt. Zumindest durch die Androhung kriegsgerichtlicher Bestrafung und Versetzung in eine Strafkompagnie habe der Kompanieführer gegen seine Dienstpflichten verstoßen. Er habe eine derartige Strafdrohung nicht aussprechen dürfen und nach der Art der Straftat nur eine Disziplinarstrafe (Arrest) anordnen können. Der Tatbestand der Plünderung oder ein sonstiger Umstand, der eine Meldung zum Kriegsgericht rechtfertigen konnte, habe nicht vorgelegen; er sei daher nicht genötigt gewesen, zur Aufrechterhaltung der Disziplin innerhalb der Kompagnie so zu handeln, wie er es getan habe. Das pflichtwidrige Verhalten des Kompaniechefs habe die Angst des M. vor Bestrafung beeinflusst und damit



- 7 -

wesentlich zur Selbsttötung beigetragen. Die Klägerin beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils und des Urteils des SG Stuttgart vom 12. November 1956 sowie der Bescheide vom 10. Mai 1954 und 24. Januar 1955 den Beklagten zu verurteilen, den Tod des M. als Schädigungsfolge im Sinne des BVG anzuerkennen und der Klägerin ab 1. Mai 1951 Witwenrente zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,

die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

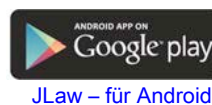
Mit Rücksicht auf die vorgeschriebenen regelmäßigen Belehrungen der Truppe über die Strafbestimmungen im Kriege könne in dem Einzelhinweis nach der Tat keine Drohung, sondern höchstens eine sachliche Aufklärung über den Rahmen der wehrmachtstrafrechtlichen Folgen des außerdienstlichen Verhaltens des M. erblickt werden. Die Sachaufklärung habe ein zwar strenges Persönlichkeitsbild des Kompaniechefs, aber keinen Anhalt für eine despotische oder schikanöse Verhaltensweise ergeben. Daraus lasse sich folgern, daß er nicht die Verhängung einer Strafe aus eigener Machtvollkommenheit angedroht, sondern nur auf den Umfang des von dem zuständigen Militärgericht anzuwendenden Strafmaßes hingewiesen habe.

Die durch Zulassung statthafte Revision (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG) ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§§ 164, 166 SGG). Auch sachlich mußte sie im Sinne der Zurückverweisung Erfolg haben.

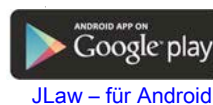
Mit Recht rügt die Revision, das LSG habe das Gesamtergebnis des Verfahrens nicht ausreichend gewürdigt und damit § 128 SGG verletzt. Das LSG hat ausgeführt, es könne, da der Vernehmung kein Zeuge beigewohnt habe, nur vermutet werden, was zwischen dem Kompaniechef und M. besprochen wurde. Es hat damit das Beweisergebnis nicht ausgeschöpft und an die



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



richterliche Beweiswürdigung für die Feststellung eines Sachverhalts zu strenge Anforderungen gestellt. Sinn und Ziel der freien Beweiswürdigung ist nicht, eine absolute, jeden möglichen Zweifel und jede andere Möglichkeit ausschließende Gewißheit zu erlangen (BSG 7, 106). Eine umfassende Würdigung der Persönlichkeit des Dr. R. konnte, wenn das LSG nicht nur die Angaben einzelner Zeugen zugrunde gelegt hätte, Aufschluß darüber geben, wie die Vernehmung des M. nicht nur möglicherweise sondern wahrscheinlich, d.h. mit hinreichender Sicherheit, durchgeführt worden ist. Das Urteil enthält keine Erklärung dafür, wie es kommt, daß unabhängig voneinander M. und G. den Freitod gewählt haben. Das LSG hat in diesem Zusammenhang, wie die Revision mit Recht rügt, auch nicht die Persönlichkeit des M. gewürdigt. Es hat nicht erörtert, daß Dr. W. ihn als einen sonst ehrenwerten Mann bezeichnet hat und daß er als ein lebensfroher Mensch und guter Kamerad galt. Das hätte Anlaß geben müssen zu erwägen, ob eine sachgemäße Belehrung über die Möglichkeit einer Versetzung zu einer Strafkompagnie für M. einen noch ausreichenden Anlaß zur Selbsttötung darstellen konnte. Das LSG hat weder im Tatbestand noch in den Gründen berücksichtigt, daß - nach der Bekundung zahlreicher Zeugen - Dr. R. kurz nach der Selbsttötung versetzt worden ist, und zwar, wie D. angegeben hat, bereits 8 bis 10 Tage nach den Selbsttötungen; der Hauptfeldwebel M. hat bekundet, daß dies "wegen dieser Sache" geschehen ist. Bei der Beurteilung des Kompaniechefs ist das LSG im wesentlichen der Auffassung des Zeugen D. gefolgt, ohne sich näher mit den Angaben der Zeugen auseinanderzusetzen, die den Kompaniechef anders und wesentlich ungünstiger beurteilt haben. So hat Karl D. hervorgehoben, daß Dr. R. es verstanden habe, sich vom ersten Tage an das Mißtrauen seiner Leute zu erwerben und daß er nicht ein einziges Mal einem Soldaten ein gutes Wort gegeben habe. Erich S. hat ausgeführt, Dr. R. sei außerordentlich kleinlich und durchaus nicht beliebt gewesen, man habe ihn allgemein gefürchtet. Dr. W. war zu der Auffassung gelangt, daß dieser die beiden



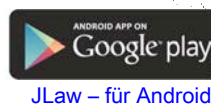
- 9 -

Soldaten durch die Androhung, sie vor das Kriegsgericht zu bringen, in einen Angstzustand und in seelische Not getrieben habe, sodaß M. eben keinen anderen Ausweg mehr als den Selbstmord fand. Nach der Darstellung von D. und Dehn hat Dr. W. mit seiner Empörung ihnen gegenüber auch nicht zurückgehalten. Der Hauptfeldwebel M. hat die Äußerung des Kompaniechefs wiedergegeben: "Hauptfeldwebel, wenn Sie dagewesen wären, wäre das nicht passiert, glauben Sie mir, das kostet mich meine Achselstücke." Diese Äußerung bedurfte nicht nur der Würdigung, ob sie als ein Eingeständnis menschlichen Versagens zu bewerten sei, sondern auch der Prüfung, ob sie Rückschlüsse auf das gesamte Persönlichkeitsbild des Dr. R. zulasse. Auf einen Mangel an innerer Sicherheit und Verantwortungsbewußtsein könnte auch die von Emil M. bestätigte Neigung des Kompaniechefs zur Übertragung von Aufgaben an Unterbene hinweisen, zumal wenn dies stets mit der bezeichnenden Erklärung geschah: "Aber das verantworten Sie, das sage ich Ihnen." Das LSG hätte prüfen müssen, ob das Charakterbild, das die Zeugen von dem Kompaniechef entworfen hatten, mit ausreichender Sicherheit auch Rückschlüsse auf den wahrscheinlichen Inhalt und die Form der Vernehmung, die der Selbsttötung des M. voranging, zuließ. Auch war im einzelnen zu erörtern, ob der Abschiedsbrief noch andere Rückschlüsse zuließ, ob insbesondere die Scham, daß M. ein vielleicht sogar todeswürdiges Verbrechen begangen haben sollte, ihn veranlaßt haben konnte, als Grund der Selbsttötung nicht die evtl. angedrohte Todesstrafe, sondern nur die, wie er glaubte, sichere Versetzung in eine Strafkompagnie anzugeben. Wenn in dem Tatbericht nur noch erörtert wurde, ob es sich um Einbruchsdiebstahl, einfachen Diebstahl oder Mundraub handele, so konnte daraus nicht geschlossen werden, daß in der vorausgegangenen Vernehmung die Tat nicht erheblich schwerer beurteilt worden ist, zumal Dr. R. erst nach der Vernehmung beim Kriegsgericht vorsprach.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die vom ISG zur Frage der Vernehmung getroffenen Feststellungen sind somit unter Verstoß gegen § 128 SGG zustandegekommen und als Urteilsgrundlage nicht ausreichend. Das angefochtene Urteil beruht auf den mit Erfolg gerügten Verfahrensmängeln (§ 164 Abs. 2 Satz 2 SGG). Die Revision ist daher schon aus diesem Grunde begründet.

Die Revision ist aber auch insoweit begründet, als sie auf Verletzung materiellen Rechts (§§ 1, 38 BVG) gestützt wird. Das ISG ist bei der Einordnung des von ihm festgestellten Sachverhalts unter das Gesetz von einer zu engen Auslegung des Begriffs der dem militärischen Dienst eigentümlichen Verhältnisse im Sinne des § 1 Abs. 1 BVG ausgegangen. Es hat den Sachverhalt im wesentlichen nur unter dem Gesichtspunkt gewürdigt, ob der Kompaniechef seine Befugnisse überschritten habe und ob hierauf mitursächlich die Selbsttötung des M. zurückzuführen war. Umstände, die unabhängig von einem Verschulden des Dr. R. oder eines anderen Vorgesetzten einen Zusammenhang der Willensbeeinträchtigung des M. mit wehrdienstseitigen Verhältnissen ergeben konnten, hat es nicht in Betracht gezogen. Es hat damit verkannt, daß dieser Begriff ein sittlich vorwerfbares oder rechtswidriges Verhalten nicht erfordert. Er setzt nur voraus, daß die Schädigung den besonderen, von den Verhältnissen des zivilen Lebens abweichenden und ihm in der Regel fremden Verhältnissen des militärischen Dienstes zuzurechnen ist (BSG 18, 201). Die Schädigung muß eine Person betreffen, die im militärischen Dienst steht, und auf Verhältnisse zurückzuführen sein, die für die Eigenart dieses Dienstes typisch und zwangsläufig mit ihm verbunden sind. Dazu gehören auch die institutionell zur Aufrechterhaltung von Zucht und Ordnung in der Truppe bestehenden oder aus besonderem Anlaß getroffenen Maßnahmen, die eine bis in das außerdienstliche Verhalten des Soldaten noch wirksame Disziplin und die Unterordnung des Soldaten unter eine straffe Befehlsgewalt erzwingen. Dazu können auch Belehrungen über Strafvorschriften zählen.

- 11 -

Das LSG hat insoweit unter Hinweis auf den Erlaß des Oberkommandos des Heeres vom 13. November 1939 (Allg. Heeresmitteilungen - HM - 1939 Nr. 808, abgedruckt bei Absolon, Das Wehrmachtstrafrecht im 2. Weltkrieg, S. 102) festgestellt, daß die Truppe häufig - nach dem Erlaß etwa alle 8 Wochen - über die Strafbestimmungen im Kriege zu belehren war. Das Urteil läßt keinen Zweifel darüber, daß dies auch in der Kompanie des Dr. R. geschehen ist. Der Erlaß vom 13. November 1939 wies u.a. darauf hin, daß im Kriege alle Straftaten gegen die Manneszucht (z.B. Plünderung), auch wenn sie sonst mit geringeren Strafen bedroht sind, mit dem Tode oder mit lebenslangem oder zeitigem Zuchthaus bestraft werden können, wenn es die Aufrechterhaltung der Manneszucht oder die Sicherheit der Truppe erfordere. Ferner war hervorgehoben, daß jeder Soldat, der zu Gefängnis verurteilt werde und keine Gelegenheit zur Bewährung in der Front erhalte, einem Straflager der Wehrmacht überwiesen und dort bei schwerer und gefährlicher Arbeit und bei schmaler Kost strengster Behandlung unterworfen werde. Dieser Erlaß sollte durch die Androhung schwerster Strafen eine abschreckende Wirkung hervorrufen und im Interesse der Disziplin, des Ansehens und der Schlagkraft der Wehrmacht zur Verhinderung strafbarer Handlungen beitragen. Der Senat konnte dahingestellt sein lassen, ob bereits der abschreckende Inhalt des Erlasses zu den wehrmachteigentümlichen Verhältnissen i.S. des § 1 BVG gehört; denn solche Verhältnisse liegen jedenfalls dann vor, wenn die abschreckenden Belehrungen häufig und in militärisch eindringlicher Form, etwa vor versammelter Mannschaft, gegeben werden. Derartige Maßnahmen sollen über die Belehrung hinaus eine einheitliche geistige Ausrichtung der Truppe und damit eine Festigung der Disziplin erzwingen. Sie gewinnen durch ihre einprägsame militärische Form und die von der Kommandostelle ausgehende Autorität auch den Charakter einer erhöhten Verbindlichkeit und erlangen damit eine besondere, nur dem militärischen Dienst eigentümliche Bedeutung. Sie tragen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

der Eigenart der militärischen Ordnung Rechnung, daß das Verhalten des einzelnen Soldaten als Mitglied einer Einheit auch stets unter dem Gesichtspunkt gewertet wird, ob es das Ansehen der Truppe gefährdet und welche Rückwirkungen es auf ihr künftiges Verhalten in der Truppe haben kann. Die in der Kompanie des M. entsprechend den Dienstvorschriften immer wieder vorgenommene Belehrung der Kompanieangehörigen durch den Kompaniechef über das Wehrmachtstrafrecht, insbesondere über den Erlaß vom 13. November 1939, ist somit ein Umstand, der als den "militärischen Verhältnissen eigentümlich" anzusehen ist. Die Bekanntgabe des Erlasses in der wehrdienstüblichen Form war geeignet und auch dazu bestimmt, die Wirkung der Strafdrohungen zu erhöhen und jedem einzelnen Soldaten vor Augen zu führen, daß er keinesfalls mit Nachsicht rechnen dürfe, wenn er wegen einer der genannten strafbaren Handlungen zur Rechenschaft gezogen würde. Der Hinweis, daß bei Straftaten gegen die Manneszucht der regelmäßige Strafraum überschritten werden dürfe, beruhte auf § 5 a KSSVO idF der Ersten Verordnung zur Ergänzung der KSSVO vom 1. November 1939 (RGBl. I, 2131). Diese Belehrung der Truppe konnte zu falschen Vorstellungen über das im Einzelfall sachgerechte Strafmaß und zu einer unangemessenen Furcht vor Strafe besonders dann führen, wenn dem Soldaten nach einer Straftat zum Bewußtsein kam oder gebracht wurde, daß er trotz seiner nur in geringem Maße als strafwürdig empfundenen Handlung zu den in dem Erlaß genannten hohen Strafen verurteilt werden könne. Mehr als Presseäußerungen - sofern sie nicht nur der Zivilbevölkerung galten - mußten die militärischen Belehrungen über Strafvorschriften seine Vorstellungen bestimmen, denn sie kamen von der für ihn als Soldaten maßgeblichen höchsten Kommandostelle der Wehrmacht. Die mit dem Erlaß bezweckte Beeinflussung der Truppe konnte einer zutreffenden Vorstellung des Soldaten über die Höhe der zu erwartenden Strafe nur weichen, wenn ein Kamerad oder Vorgesetzter es verstand, die übertriebenen Befürchtungen des Täters auf das rechte Maß zurückzuführen. Deswegen ist es in einem Fall der vorliegenden

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Art auch von wesentlicher Bedeutung, in welcher Weise der militärische Vorgesetzte nach der Tat auf den Untergebenen einwirkt, d.h. ob er aus Erwägungen der Disziplin eine unangemessen harte Strafe androht oder ob er die Dinge im richtigen Verhältnis sieht, d.h. etwa darauf hinweist, daß das Kriegsgericht nur den Einzelfall zu beurteilen habe, daß es die sich aufdrängenden mildernden Umstände voraussichtlich berücksichtigen werde, oder daß es bei milder Beurteilung sich auch veranlaßt sehen könne, die Sache im Disziplinarwege zu erledigen. Ein Vorgesetzter hingegen, der aus innerer Unsicherheit oder aus einer zu engen Vorstellung über den Kreis seiner Pflichten die Entwendung einer geringen Menge Wein aus einem kriegsbeschädigten Haus durch einen angetrunkenen Soldaten nur unter dem Gesichtspunkt des gestörten Ansehens der Truppe und der Disziplinlosigkeit zu sehen vermochte, war nicht in der Lage, übertriebenen Befürchtungen des Täters vorzubeugen, sie zu mildern oder zu zerstreuen. Wenn Dr. R. so gehandelt haben sollte, beruhte dies entweder auf den wehrdienstrechtlichen Verhältnissen, die ihn veranlaßten, Erwägungen der Disziplin den Vorrang vor dem Gebot zu einer ruhigen und gerechten Beurteilung der Straftat einzuräumen, oder darauf, daß er als militärischer Vorgesetzter des M. nicht die Fähigkeiten besaß, die zur sachgemäßen Führung der ihm untergebenen Soldaten notwendig waren. Auch dies wäre versorgungsrechtlich von Bedeutung. Wehrdienstrechtliche Verhältnisse lägen auch dann vor, wenn das Verhalten des Dr. R. einseitig durch den Erlaß vom 13. November 1939 veranlaßt gewesen sein sollte: denn die undifferenzierte Androhung schwerster Strafen in diesem Erlaß ging jedenfalls über die im Militärstrafgesetzbuch - MStGB - vom 10. Oktober 1940 (RGBl I, 1347, abgedruckt bei Absolon aaO S. 3 ff) für Fälle der vorliegenden Art enthaltene Strafdrohung und die sonstigen Grundsätze militärgerichtlicher Ahndung weit hinaus. Auch wenn das Kriegsgericht den Tatbestand der Plünderung als erfüllt angesehen hätte,



war die Tat nach § 129 MStGB mit Gefängnis oder Festungshaft zu bestrafen; nur in besonders schweren Fällen, wozu der vorliegende sicher nicht zählte, war auf Todesstrafe oder auf lebenslanges oder zeitiges Zuchthaus zu erkennen.

In den amtlichen Erläuterungen zur Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz (Absolon aaO S. 51/54) ist besonders hervorgehoben, daß § 129 MStGB gegenüber § 1 der Verordnung gegen Volksschädlinge vom 5. September 1939 (RGBl I S. 1679) die in Betracht kommenden strafbaren Handlungen abschließend erfaßt; somit war für die Anwendung der in § 1 dieser Verordnung enthaltenen Strafdrohung der Todesstrafe für Plünderungen im freigemachten Gebiet oder in freiwillig geräumten Gebäuden oder Räumen im Anwendungsbereich des § 129 MStGB kein Raum. Andererseits räumte § 47 der Kriegsstrafverfahrensordnung (KStVO) vom 17. August 1938 (RGBl 1939 I S. 1457, s. Absolon aaO S. 153) dem Ermessen des Gerichtsherrn einen weiten Spielraum ein, von der Anklage abzu- sehen und das Verfahren einzustellen, sowie die Tat selbst disziplinar zu bestrafen oder die disziplinäre Ahndung dem Disziplinarvorgesetzten zu überlassen. In den amtlichen Erläuterungen zur KStVO (s. Absolon aaO S. 179/183) ist ausgeführt (VI): "Alle kleineren Verfehlungen von Wehrmachtsangehörigen, die an sich gerichtlich strafbar sind, sollen möglichst disziplinar erledigt werden, auch wenn sie keinen Verstoß gegen die militärische Zucht und Ordnung enthalten (vgl. § 8 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung in Verbindung mit § 47 Abs. 2). Für den Disziplinarvorgesetzten, dem der Gerichtsherr die Tat zur disziplinarischen Würdigung überläßt, besteht kein Strafwang". Hiernach ließ sich nicht einmal vorhersagen, ob M. im kriegsgerichtlichen Verfahren überhaupt eine Gefängnisstrafe erhalten hätte und demgemäß in eine Strafkompagnie versetzt worden wäre. Mit Rücksicht auf die geringe Schuld des M. und die ganz unbedeutenden Folgen der Tat hätte eine disziplinarische Ahndung der in angetrunkenem Zustand begangenen Handlung sogar näher gelegen als eine Gefängnisstrafe. In jedem Falle müssen die wiederholte, in militärischer Form erfolgte,

- 15 -

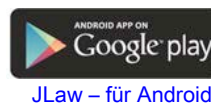
Bekanntgabe des Erlasses vom 13. November 1939 die Rolle, die Dr. R. bei der Truppe spielte, und sein Verhalten bei der Vernehmung des M. in ihrer Wechselwirkung zueinander gesehen und gewürdigt werden, um zu entscheiden, ob hiervon als für den militärischen Dienst eigentümlichen Verhältnisse eine im Sinne der Ursachenlehre wesentliche, motivbildende Kraft für die Selbsttötung des M. ausging. Dabei kommt es nicht entscheidend darauf an, ob Dr. R. bei der Vernehmung mit der Todesstrafe gedroht oder sie als mögliches Ergebnis des kriegsgerichtlichen Verfahrens in Aussicht gestellt hat. Es würde genügen, wenn der Kompaniechef durch forschendes Auftreten oder Einschüchterung die auf Grund des Erlasses vom 13. November 1939 begründete Furcht des M. vor schwerer oder schwerster Bestrafung trotz der Geringfügigkeit der Straftat aufrechterhalten oder bestärkt hat. Der Lebenserfahrung entspricht es, daß die "Belehrung" über die kriegsgerichtlichen Folgen der Tat durch einen strengen und unerbittlichen Vorgesetzten geeignet war, eine übertriebene Furcht des M. vor dem Strafmaß entstehen zu lassen oder zu bestärken. Auch dadurch, daß Dr. R. vorzeitig die Belehrung erteilte, d.h., bevor er sich bei dem Kriegsgericht unterrichtet hatte, obgleich eine sorgfältige Klärung gerade in einem solchen Grenzfall notwendig gewesen wäre, mußte sich die Gefahr einer Fehlunterrichtung des M. erhöhen.

Zusammenfassend ergibt sich, daß die häufige Bekanntgabe des Erlasses vom 13. November 1939 in der bei der Wehrmacht üblichen Form zu den Verhältnissen gehört, die dem Wehrdienst eigentümlich sind und daß auch die Vernehmung und Belehrung des M. nach der Tat durch die dabei gewählte Form und den Inhalt der Belehrung wesentlich der Aufrechterhaltung der Disziplin dienen oder Ausfluß unzulänglicher Vorstellungen über die Erfordernisse sachgemäßer Truppenführung sein konnten und damit gegebenenfalls der den militärischen Dienst eigentümlichen Verhältnissen zugerechnet werden müssen.

- 16 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Das angefochtene Urteil beruht in gleicher Weise auf der unrichtigen Anwendung der §§ 1, Abs. 1, 38 BVG und den mit Erfolg gerügten Verfahrensmängeln. Da die Revision wegen der materiellen und prozessualen Verstöße begründet ist, war das angefochtene Urteil aufzuheben. Die nicht angegriffenen Feststellungen des LSG allein ermöglichen noch keine Entscheidung durch den Senat, zumal das LSG auch nicht "abschließend" entschieden hat, ob bei M. eine Willensbeeinträchtigung vorlag. Daher war die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG). Das LSG wird unter Beachtung der Grundsätze, die der Senat zu dem Begriff der dem Wehrdienst eigentümlichen Verhältnisse entwickelt hat, den Sachverhalt einer erneuten, das Gesamtergebnis des Verfahrens umfassenden Würdigung zu unterziehen haben.

Die Kostenentscheidung bleibt dem den Rechtsstreit abschließenden Urteil vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)